

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer kommt im Rahmen der von der Bundesregierung verfolgten Konsolidierung der Ausländerbeschäftigung große Bedeutung zu. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß die bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften besonders anstößigen Begehungsweisen der illegalen Ausländerbeschäftigung nicht gerecht werden. Das von der Bundesregierung am 6. Juni 1973 verabschiedete Aktionsprogramm zur Ausländerbeschäftigung stellte daher die Prüfung in Aussicht, ob gravierende Fälle der illegalen Ausländerbeschäftigung mit einer Mindestfreiheitsstrafe zu bedrohen sind. Das Ergebnis der Prüfung empfiehlt die Einführung einer Freiheitsstrafe.

B. Lösung

1. Änderung der bestehenden Strafvorschriften des AFG und AUG

1. § 227 AFG bedroht die unberechtigte Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern im Ausland für eine Beschäftigung im Inland und den umgekehrten Fall sowie die unberechtigte Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe. Der vorliegende Entwurf sieht für besonders schwere Fälle eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor.
2. § 15 AUG bedroht die unberechtigte Überlassung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis durch einen Verleiher mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit

Geldstrafe. Der vorliegende Entwurf sieht für besonders schwere Fälle eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. Als besonders schwerer Fall wird ein Handeln angesehen, das gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz erfolgt.

II. Ergänzung der bestehenden Bußgeldvorschriften des AFG und AUG durch Strafvorschriften

1. § 229 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 AFG bedroht die vorsätzliche oder fahrlässige Beschäftigung eines nichtdeutschen Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis mit Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark. Der vorliegende Entwurf ergänzt diese Bußgeldvorschrift durch einen zweistufigen Straftatbestand, der für die Beschäftigung eines nichtdeutschen Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu denen anderer vergleichbarer Arbeitnehmer stehen, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht.
2. § 16 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 AUG bedroht denjenigen, der als Entleiher vorsätzlich oder fahrlässig einen ihm überlassenen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis tätig werden läßt, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark. Der vorliegende Entwurf ergänzt diese Bußgeldvorschrift durch einen entsprechenden zweistufigen Straftatbestand, wie er unter II. 1. dargestellt worden ist.

III. Der Entwurf verbietet ferner Arbeitgebern, sich die für den ausländischen Arbeitnehmer entrichtete Vermittlungsgebühr von diesem oder einem Dritten ganz oder teilweise erstatten zu lassen. Zuwiderhandlungen sollen mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 802 01 — Ar 30/75

Bonn, den 21. Januar 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz über Konkursausfallgeld vom 17. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Arbeitgeber dürfen sich die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.“

2. Dem § 227 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

3. Nach § 227 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 227 a

(1) Wer als Arbeitgeber einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu denen anderer vergleichbarer Arbeitnehmer stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

4. § 229 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich entgegen § 21 Abs. 2 Satz 4 die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten ganz oder teilweise erstatten läßt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

2. Nach § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 15 a

(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu denen anderer vergleichbarer Leiharbeitnehmer stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Zugang ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt bedarf zum Schutze der auf dem deutschen Arbeitsmarkt bereits erwerbstätigen oder arbeitslosen Arbeitnehmer wie auch im Interesse der ausländischen Arbeitnehmer selbst eines geregelten Verfahrens.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) bestimmt daher, daß die Anwerbung und die Arbeitsvermittlung eines Arbeitnehmers im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande grundsätzlich der Bundesanstalt für Arbeit obliegen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AFG bedürfen ferner ausländische Arbeitnehmer, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, zur Ausübung einer Beschäftigung einer Arbeitserlaubnis, die von der Bundesanstalt für Arbeit erteilt wird.

Die rechtspolitischen Ziele dieser Vorschriften werden durch Personen gefährdet, die Arbeitnehmer im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande anwerben oder vermitteln bzw. die im Inlande ausländische Arbeitnehmer, die die erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzen, vermitteln, beschäftigen, verleihen oder bei sich tätig werden lassen.

Das AFG und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) bedrohen deshalb die unberechtigte Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande, die unberechtigte Vermittlung und Überlassung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis sowie die Beschäftigung und das Tätigwerdenlassen ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis mit Strafe oder mit Geldbuße (§ 227 Nr. 1 und 2 AFG, § 15 AÜG, § 229 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 AFG und § 16 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 AÜG).

Die geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften erscheinen jedoch im Hinblick auf die große Zahl der illegal beschäftigten Ausländer nach Beseitigung der bisherigen Mindestsätze trotz der durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch gleichzeitig erfolgten Verschärfung für eine wirksame Bekämpfung von Verstößen nicht ausreichend.

Die Vorschriften tragen besonders anstößigen Begehungsweisen der Tat nicht genügend Rechnung. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Täter die Zwangslage ausländischer Arbeitnehmer, die keine Arbeitserlaubnis besitzen, oft rigoros zu ihrem Vorteil und zum Nachteil der ausländischen Arbeitnehmer ausbeuten. Die unberechtigte Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Inlande sowie die unberechtigte Vermittlung und Überlassung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis, die gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz begangen werden, sind schweres

kriminelles Unrecht und sollten deshalb auch eine entsprechende Strafe finden können. Die Beschäftigung und das Tätigwerdenlassen ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis, die zu Arbeitsbedingungen erfolgen, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu denen anderer vergleichbarer Arbeitnehmer stehen, können nicht nur als Ordnungswidrigkeiten, sondern müssen als kriminelles Unrecht angesehen werden, das um so schwerer wiegt, als der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

Hinzu kommt, daß nach Auffassung der Bundesregierung, die sich hierbei auf eine breite öffentliche Meinung stützt, die Ausländerbeschäftigung auf das notwendige Maß beschränkt werden muß. Nach den Leitlinien der Bundesregierung zur Ausländerbeschäftigung vom 6. Juni 1973 sind bereits verschiedene Maßnahmen getroffen worden, die in dieser Richtung wirken sollen. Die Beschränkung der legalen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer kann aber den Anreiz verstärken, gewünschte ausländische Arbeitskräfte auf illegale Weise zu beschäftigen. Eine weitere Verschärfung der geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften erscheint daher dringend notwendig.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die unberechtigte Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern im Ausland für eine Beschäftigung im Inland sowie die unberechtigte Vermittlung und Überlassung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis, sofern sie gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz erfolgen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden können. Sie treffen die Fälle üblen „Menschenhandels“, die bisher immer wieder festgestellt wurden. Die Beschäftigung und das Tätigwerdenlassen ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis, die zur Zeit nur Ordnungswidrigkeiten darstellen, sollen als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden können, wenn sie zu Arbeitsbedingungen erfolgen, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu denen anderer vergleichbarer Arbeitnehmer stehen. Für besonders schwere Fälle, die in der Regel vorliegen sollen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt, ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Der Gesetzentwurf verbietet weiterhin den Arbeitgebern, sich die von ihnen für die Vermittlung eines ausländischen Arbeitnehmers durch eine Auslandsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit entrichtete Vermittlungsgebühr von diesem oder einem Dritten ganz oder teilweise erstatten zu lassen. Zuwiderhandlungen sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Auch diese Vorschriften dienen vor allem dem Schutz der ausländischen Arbeitnehmer.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit haben in zahlreichen Fällen festgestellt, daß sich Arbeitgeber die von ihnen nach § 21 Abs. 2 AFG entrichtete Vermittlungsgebühr, die zur Zeit 1 000 DM beträgt, von dem ausländischen Arbeitnehmer nach dessen Eintreffen im Bundesgebiet erstatten lassen. Des öfteren bitten bereits im Bundesgebiet arbeitende Ausländer ihren oder andere Arbeitgeber, ihre noch im Ausland befindlichen Verwandten und Bekannten über eine Auslandsdienststelle der Bundesanstalt für Arbeit namentlich anzufordern. Arbeitgeber, die diesen Bitten oft nur aus Gefälligkeit nachkommen, verlangen dann, daß ihnen die anfallende Vermittlungsgebühr erstattet wird.

Die vorliegende Vorschrift soll vor allem verhindern, daß die Vermittlungsgebühr, die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers vom Arbeitgeber als dem Verursacher der Arbeitsvermittlung getragen werden soll, auf die vermittelten ausländischen Arbeitnehmer abgewälzt wird. Die Vorschrift dient daher einerseits dem Schutz des Arbeitnehmers oder des Dritten, von dem die Erstattung der Vermittlungsgebühr verlangt wird, aber auch der Aufrechterhaltung der Funktion der Vermittlungsgebühr „in dem durch § 21 Abs. 2 AFG vorgezeichneten Rahmen“ als Steuerungsinstrument der Arbeitsmarktpolitik. Verstöße gegen diese Vorschrift sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (siehe Artikel 1 Nr. 4).

Aus der Beschränkung des Erstattungsverbots auf die Gebühr nach § 21 Abs. 2 kann nicht geschlossen werden, daß sich die Arbeitgeber die nach § 21 Abs. 1 zu entrichtende Gebühr erstatten lassen dürfen. Eine ausdrückliche Regelung der Erstattungsfrage hinsichtlich der Gebühr nach § 21 Abs. 1 erscheint nicht notwendig, da bisher insoweit noch keine Gebühren erhoben worden sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 227 Nr. 1 AFG bedroht denjenigen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, der ohne vorherige Zustimmung oder Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit einen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland oder im Ausland für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder vermittelt. § 227 Nr. 2 AFG betrifft denjenigen, der einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, ohne Auftrag der Bundesanstalt im Inland vermittelt.

Die vorliegende Vorschrift soll es ermöglichen, besonders anstößige Begehungsweisen strenger zu ahnden. Nach ihrer rechtspolitischen Zielsetzung richtet sie sich gegen die unberechtigte Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern im Ausland für eine Beschäftigung im Inland, sowie gegen die unberechtigte Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis. Sie erfaßt aber auch besonders anstößige Begehungsweisen der unberechtigten

Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern im Inland für eine Beschäftigung im Ausland. Das erscheint notwendig, da der Gesetzgeber durch die einheitliche Strafandrohung, mit der die Grundtatbestände versehen sind, zu erkennen gegeben hat, daß die Taten in ihrem Unwertgehalt gleich zu beurteilen sind.

Nach der vorliegenden Vorschrift soll in besonders schweren Fällen die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren betragen. Der Strafraum scheint angemessen, wenn man berücksichtigt, daß schon der Grundstrafatbestand mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist. Der Strafraum entspricht demjenigen, der auch in anderen Strafgesetzen bei Vorliegen eines besonders schweren Falles vorgesehen ist (z. B. § 113 Abs. 2, § 302 f Abs. 2 StGB).

Die Bestimmung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein besonders schwerer Fall angenommen werden kann, wird der richterlichen Urteilsfindung überlassen. Ein besonders schwerer Fall soll jedoch in der Regel angenommen werden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt. Die Tatbestandsmerkmale „gewerbsmäßig“ und „aus grobem Eigennutz“ kommen auch in anderen Strafgesetzen vor [z. B. § 181 a Abs. 2, § 243 Abs. 1 Nr. 3, § 260 Abs. 1, § 293 Abs. 3, § 302 f Abs. 2 Nr. 2 StGB — gewerbsmäßig; § 353 Abs. 3 Nr. 1 Entwurf einer Abgabenordnung (AO 1974 — BT-Drucksache 7/79) — aus grobem Eigennutz]. Die Feststellung, ob die Tatbestandsmerkmale gegeben sind, kann sich auf die bereits vorhandene Rechtsprechung und Literatur stützen. Danach handelt gewerbsmäßig, wer sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle verschaffen möchte; „aus grobem Eigennutz“ bedeutet ein Streben nach Vorteil in besonders anstößigem Maße (vgl. Dreher StGB, 31. Auflage, Anmerkung 5 vor § 73 und Anmerkung 6 b zu § 170 a).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Vorschrift knüpft an die Bußgeldvorschrift des § 229 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 AFG an. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt, der die erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden. Wird der ausländische Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu denen anderer vergleichbarer Arbeitnehmer stehen, erscheint die Tat nicht als bloße Ordnungswidrigkeit, sondern als kriminelles Unrecht. Sie soll daher in diesen Fällen künftig als Straftat geahndet werden können. Die Vorschrift enthält einen selbständigen Straftatbestand. Mit „anderen“ Arbeitnehmern sind solche gemeint, die eine Arbeitserlaubnis besitzen oder eine solche nicht benötigen (Deutsche und EG-Ausländer). Der in § 227 a Abs. 1 vorgesehene Strafraum sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor und stimmt damit mit den Strafräumen des § 227 Abs. 1 AFG und § 15 AUG überein. Die wahlweise Androhung von Geldstrafe läßt nach

§ 40 des Strafgesetzbuchs in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung des Artikels 18 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) Geldstrafen bis zu 360 vollen Tagessätzen zu, und zwar unter den in § 41 StGB genannten Voraussetzungen auch neben einer Freiheitsstrafe, wobei ein Tagessatz bis zu 10 000 DM festgesetzt werden kann. Gemäß § 227 a Abs. 2 ist in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt. Wegen dieser Tatbestandsmerkmale wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten insoweit und hinsichtlich des Strafrahmens des § 227 a Abs. 2 auch für die vorliegende Vorschrift.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 a und b

a) Nummer 4 a

Diese Vorschrift knüpft an Artikel 1 Nr. 1 an und bedroht denjenigen mit Geldbuße, der sich als Arbeitgeber entgegen § 21 Abs. 2 Satz 4 die Gebühr von dem vermittelten nichtdeutschen Arbeitnehmer oder einem Dritten ganz oder teilweise erstatten läßt.

b) Nummer 4 b

Die Ordnungswidrigkeit gemäß Nr. 4 a soll mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden können. Das ist der Bußgeldrahmen, der bei der Beschäftigung eines nichtdeutschen Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis vorgesehen ist. Der Bußgeldrahmen ermöglicht es, gravierende Fälle (z. B. bei Fortsetzungszusammenhang) mit empfindlichen Geldbußen zu ahnden.

5. Zu Artikel 2 Nr. 1

§ 15 AUG bedroht einen Verleiher, der die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nicht besitzt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wenn er einen ausländischen Arbeitnehmer, der keine Arbeitserlaubnis besitzt, einem Dritten überläßt.

Die vorliegende Vorschrift soll es ermöglichen, künftig in besonders schweren Fällen die Tat strenger zu ahnden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten auch für die vorliegende Vorschrift. Im Hinblick darauf, daß nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 AUG Verleiher nur ist, wer gewerbsmäßig Leiharbeitnehmer überläßt, wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, daß eine gewerbsmäßige Begehungsweise im Sinne der vorliegenden Vorschrift nur gegeben ist, wenn auch die Überlassung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis gewerbsmäßig erfolgt.

6. Zu Artikel 2 Nr. 2

Diese Vorschrift knüpft an die Bußgeldvorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 AUG an, die denjenigen mit Geldbuße bedroht, der vorsätzlich oder fahrlässig einen ihm überlassenen ausländischen Leiharbeitnehmer, der keine Arbeitserlaubnis besitzt, tätig werden läßt. Erfolgt das Tätigwerdenlassen zu Arbeitsbedingungen (einschließlich der Lohnhöhe), die in einem auffälligen Mißverhältnis zu denen vergleichbarer Leiharbeitnehmer bei anderen Verleihern stehen, erscheint die Tat nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als kriminelles Unrecht. Sie soll daher künftig als Straftat geahndet werden können. Die Vorschrift enthält einen selbständigen Straftatbestand, der dem des § 227 a AFG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 nachgebildet worden ist. Maßgebend sind im vorliegenden Falle jedoch die Arbeitsbedingungen, die dem Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und ausländischem Arbeitnehmer zugrunde liegen. Im übrigen gilt die Begründung zu § 227 a AFG entsprechend.

7. Zu Artikel 3 und 4

Der Gesetzentwurf enthält die übliche Berlin-Klausel und eine Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Kosten der Ausführung des Gesetzes

Durch die Ausführung des Gesetzes werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 (Eingangsworte)**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:“.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Richtigstellung

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 227 a AFG) und Artikel 2 Nr. 2 (§ 15 a AUG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie das in § 227 a Abs. 1 AFG und § 15 a Abs. 1 AUG vorausgesetzte Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen „vergleichbarer“ Arbeitnehmer bzw. Leiharbeiter verdeutlicht werden kann, um dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.